

## INFORMATIONSBLATT

### **Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG): Einstellung in den staatlichen Mittelschuldienst**

Auf Grund des weiter bestehenden erhöhten Personalbedarfs an Mittelschulen können auch weiterhin Lehrkräfte, die die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen\*<sup>1</sup> über Sondermaßnahmen in anderen Bundesländern erworben haben, in den bayerischen Mittelschuldienst eingestellt werden.

Dabei können **folgende Bewerbergruppen** berücksichtigt werden:

- a) Lehrkräfte anderer Bundesländer mit einer Ersten Lehramtsprüfung für ein anderes Lehramt, die den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen\* (mind. 24 Monate) in einem anderen Bundesland absolviert haben und damit über eine Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen\* verfügen
- b) Lehrkräfte anderer Bundesländer mit Gleichwertung eines akademischen Abschlusses als Erste Lehramtsprüfung für ein anderes Lehramt im anderen Bundesland, die den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen\* (mind. 24 Monate) in einem anderen Bundesland absolviert haben und damit über eine Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen\* verfügen
- c) Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für ein anderes Lehramt, die die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen\* über eine mindestens zweijährige Sondermaßnahme in einem anderen Bundesland erworben haben

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: \*Lehramt an Mittelschulen oder an einer vergleichbaren Schulart (Bezeichnung nach Landesrecht, siehe Anlage zu den Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I – Typ 3, KMK-Beschluss vom 28.02.1997 i.d.F. vom 13.09.2018)

Die Einstellung der genannten Bewerbergruppen erfolgt im Rahmen der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 BayLBG nach Prüfung und Feststellung der jeweiligen Qualifikation durch das Staatsministerium. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten die Interessenten einen schriftlichen Bescheid.

Lehrkräfte, die **keinen** 24-monatigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen absolviert haben bzw. die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen über eine Sondermaßnahme mit einer Dauer von weniger als zwei Jahren erworben haben, können die vorhandenen Defizite durch geeignete Maßnahmen (z.B. Berufspraxis) ausgleichen, die im Einzelfall nach Prüfung der individuellen Qualifikation festgelegt werden.

Zur Prüfung reichen Sie bitte nachfolgende Unterlagen vollständig ein:

- Zeugnis der Ersten Lehramtsprüfung für ein anderes Lehramt oder eines vergleichbaren akademischen Abschlusses (z.B. Master, Magister, Diplom; kein Bachelor)
- Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (mit Nachweis der Dauer des Vorbereitungsdienstes)
- Nachweis der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen
- zusätzlich für Gruppe c: Nachweis über die Dauer der Sondermaßnahme
- Auflistung des Einsatzes / der Einsätze als Lehrkraft an Mittelschulen nach Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen

Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen ist eine **Freie Bewerbung bis 20. Mai des jeweiligen Jahres** bei einer der angeführten Bezirksregierungen möglich:

- Regierung von Oberbayern, Schulabteilung, Maximilianstraße 39, 80538 München
- Regierung von Niederbayern, Schulabteilung, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
- Regierung der Oberpfalz, Schulabteilung, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
- Regierung von Oberfranken, Schulabteilung, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
- Regierung von Mittelfranken, Schulabteilung, Promenade 27, 91522 Ansbach
- Regierung von Unterfranken, Schulabteilung, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

– Regierung von Schwaben, Schulabteilung, Fronhof 10, 86152 Augsburg  
Weitere Auskünfte zur Freien Bewerbung erhalten Sie bei der jeweiligen  
Bezirksregierung.

**Die dargestellte Sondermaßnahme besteht temporär, solange ein hoher  
Personalbedarf an Mittelschulen vorliegt (Art. 22 Abs. 5 BayLBG).**

**Die Feststellung der Qualifikation zur Einstellung in den staatlichen  
Mittelschuldienst in Bayern kann nur erfolgen, solange die Sondermaßnahme  
besteht.**

München, im Dezember 2021